

Interreg



Co-funded by
the European Union

Querschnittsthema Vergaberecht

INTERREG VI B 2021 - 2027

SEMINAR FÜR CONTROLLER/INNEN UND
PROJEKTPARTNER

20. November 2025 (WEBINAR)



Baden-Württemberg
Oberfinanzdirektion



Rechtsgrundlagen

Binnenmarktrelevanz

Schwellenwerte

Dringlichkeit

Auftragswert

Prüfpfad

Losvergabe

Fehlerquellen

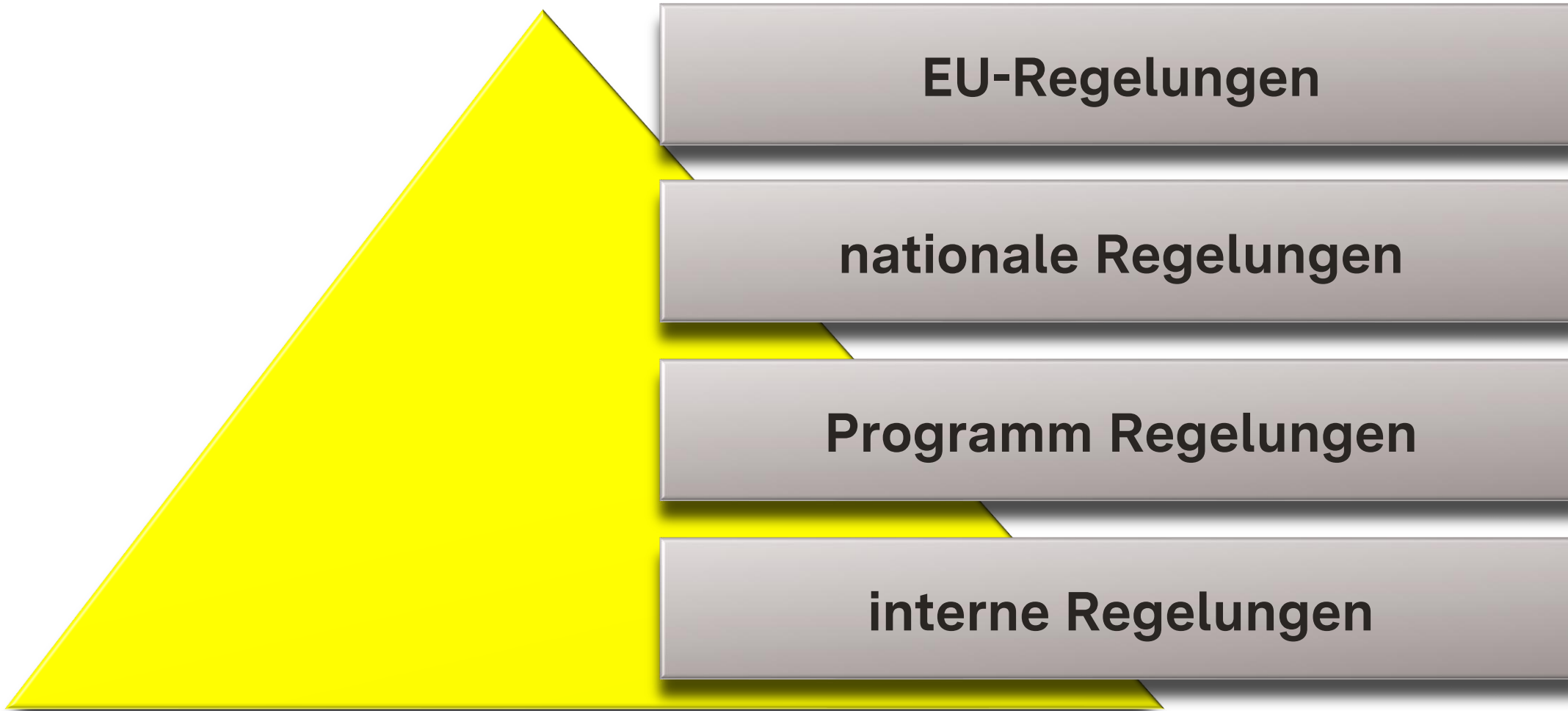
Inhousegeschäft

Beispiele

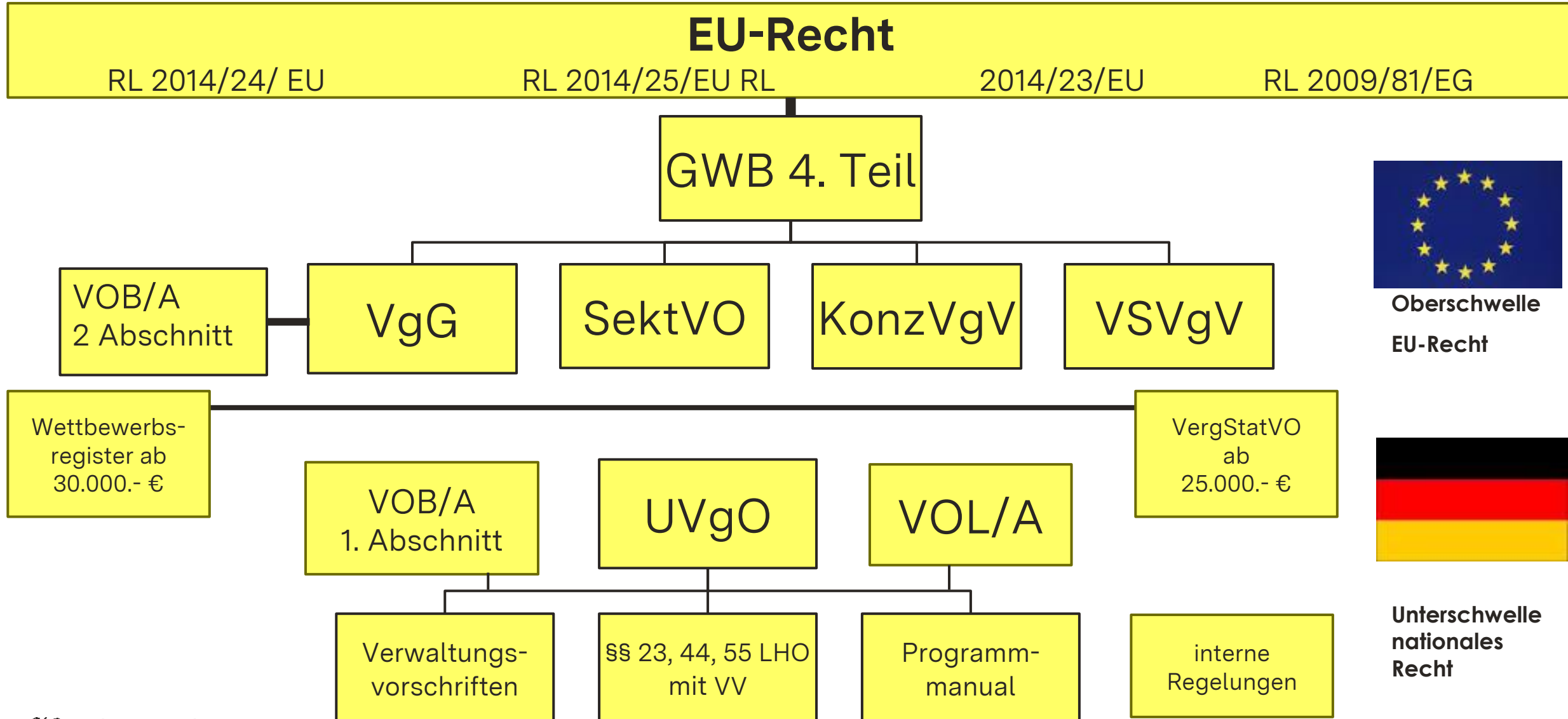
Direktauftrag

Aktuelles

Rechtsgrundlagen (1)



Rechtsgrundlagen (2)



EU-Schwellenwerte 2026 - 2027

Interreg



Co-funded by
the European Union

veröffentlicht
im Bundes-
anzeiger
27.10.2025

Liefer- und Dienstleistungsaufträge

216.000.- €

Baufträge

5.404.000.- €

Sektoren- und Verteidigungsrichtlinie

432.000.- €
5.404.000.- €

Soziale und besondere Dienstleistungen

750.000.- €

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge
oberer und oberster Bundesbehörden

140.000.- €



Private Partner

Definition

**kein öffentlicher Partner (Behörde oder Verwaltung)
Privater Partner, aber keine Einrichtung des öffentlichen Rechts
gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2014/24/EU**

Regel

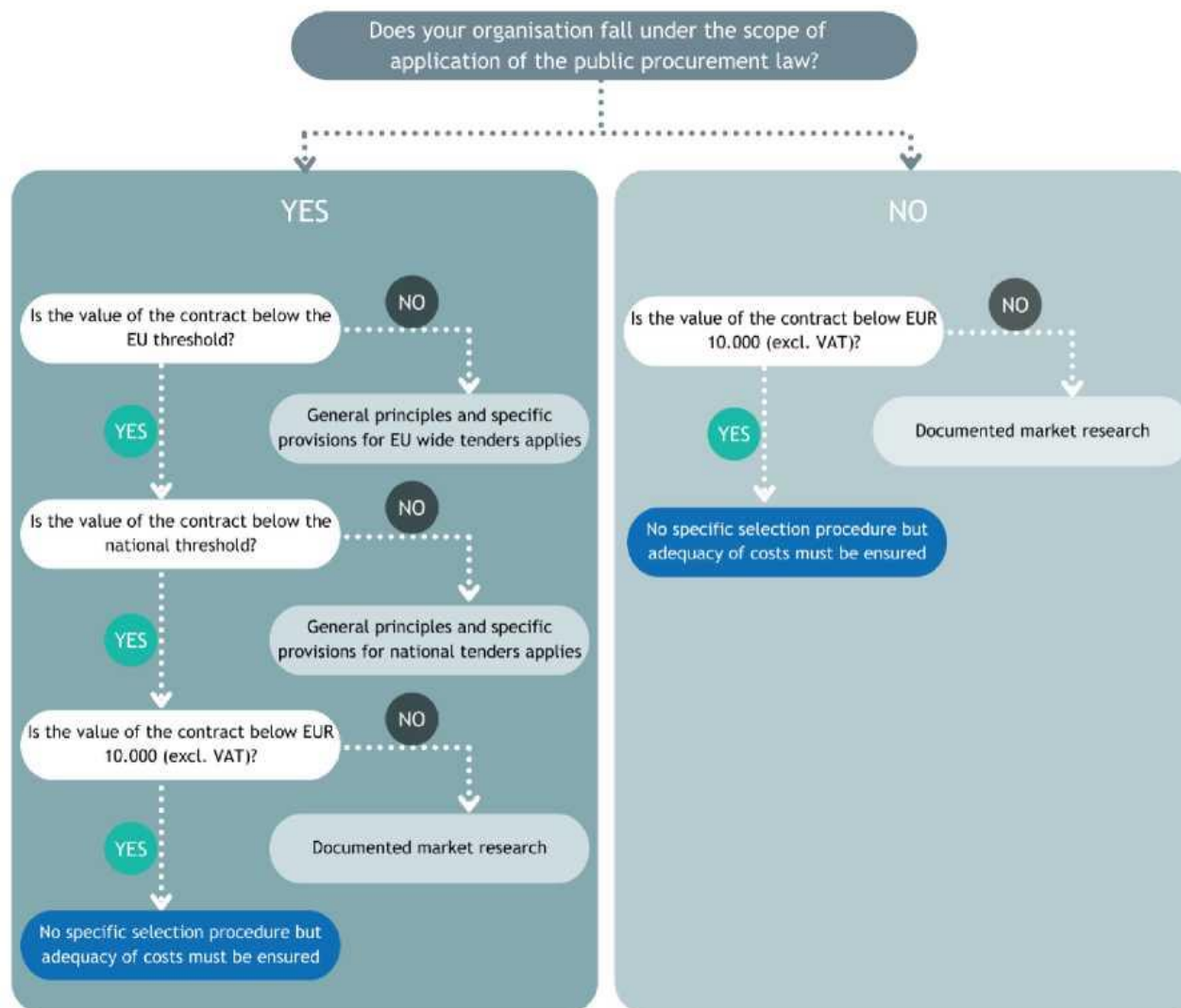
Für den Fall, dass keine Regeln bestehen, müssen alle privaten Partner die Programmvorschrift einhalten, nach der die Projektpartner für alle Verträge über 10 000 EUR (netto) die Durchführung einer angemessenen Marktrecherche nachweisen können müssen.

Schwellenwerte Interreg CE

Interreg



Co-funded by
the European Union

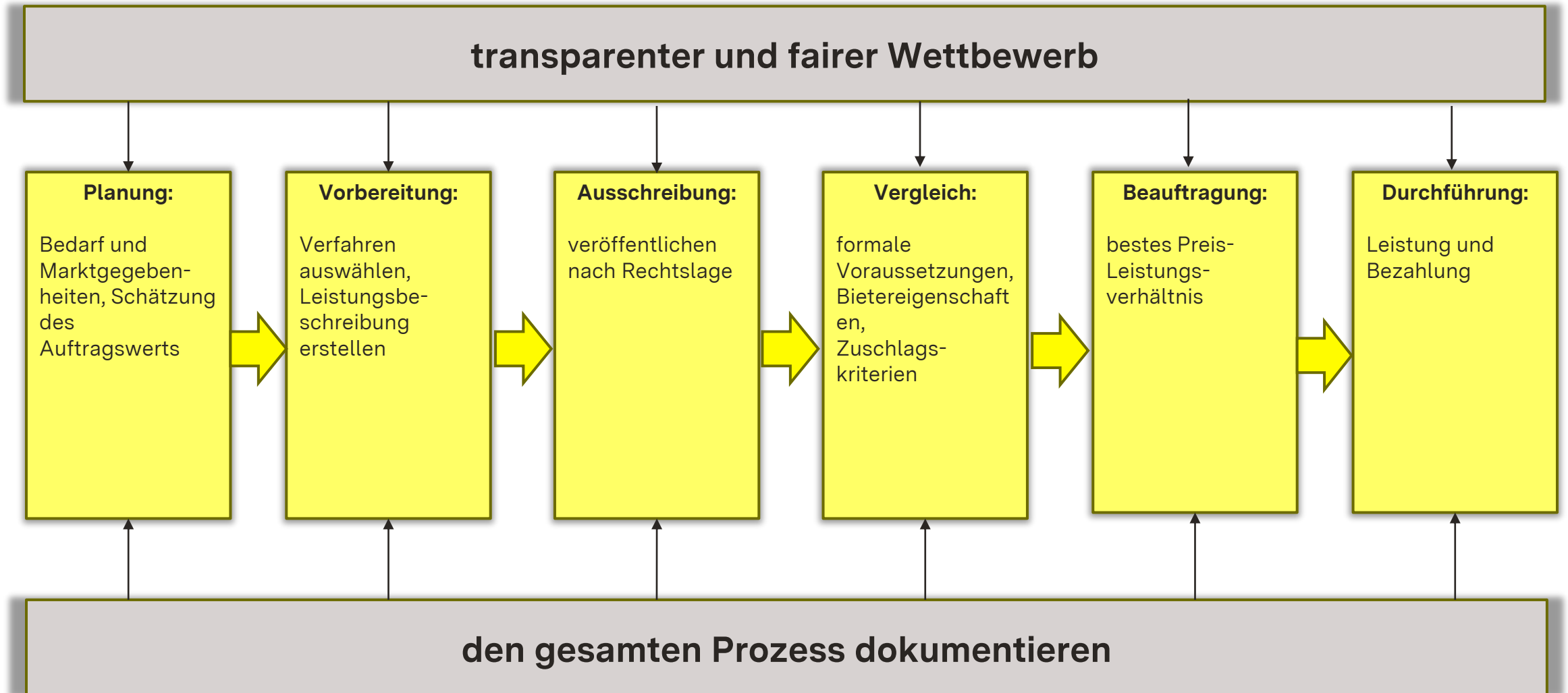


Übersicht aller Schwellen NRW

Übersicht Wertgrenzen Lieferungen und Dienstleistungen

Geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Hinweis	Geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Hinweis
≤ 15.000 Euro Sonderfall freiberufliche Leistungen: ≤ 25.000 Euro	Es kann ein Direktauftrag nach § 14 UVgO durchgeführt werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob auch bei dem Direktauftrag die Eigenerklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (Formular 522) und/oder die Vertragsbedingungen des Landes NRW-Kurzfassung (Formular 512a) verwendet werden sollen.	> 25.000 Euro	Den Vergabeunterlagen sind die Besonderen Vertragsbedingungen zum TVgG NRW (Formular 513) beizufügen. Den Vergabeunterlagen (mit Ausnahme bei den Direktvergaben) sind grundsätzlich die Vertragsbedingungen des Landes NRW-Langfassung (Formular 512) beizufügen.
> 15.000 EUR ≤ 100.000 Euro	Beauftragungen sind grundsätzlich im Wege der Verhandlungsvergabe oder der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig. In den Fällen der Verhandlungsvergabe und Beschränkten Ausschreibung jeweils ohne Teilnahmewettbewerb ist ab 25.000 Euro grundsätzlich die Binnenmarktrelevanz zu prüfen.	≥ 30.000 Euro	Der Auftraggeber fordert für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister an.
> 15.000 Euro	Bieter haben die Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521) vorzulegen.	> 100.000 Euro	Auftraggeber können zwischen der Öffentlichen Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wählen. Auch
> 15.000 Euro ≤ 25.000 Euro	Bei Verhandlungsvergaben sind die Vertragsbedingungen des Landes NRW-Kurzfassung (Formular 512a) beizufügen. Dies gilt auch für Direktvergaben bis zum EU-Schwellenwert.		unterhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro können diese Verfahrensarten durchgeführt werden.
> 15.000 Euro < 30.000 Euro	Bieter haben die Eigenerklärung (Formular 522) nach § 19. Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG) abzugeben.	≥ 221.000 Euro	Auftraggeber haben grundsätzlich eine Europa-weite Ausschreibung durchzuführen.
		≥ 750.000 Euro	Abweichender Schwellenwert für Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen nach § 130 GWB Beachte Besonderheit: Abweichend von § 49 Abs. 1 UVgO kann bei der Vergabe von sozialen und besonderen Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert i. H. v. 250.000 Euro auch die beschränkte Ausschreibung und Verhandlungsvergabe jeweils ohne Teilnahmewettbewerb gewählt werden.

Ablauf





Der Auftragswert ist der geschätzte, voraussichtliche (Netto-) Gesamtwert aller Leistungen eines vergabepflichtigen Vorhabens einschließlich aller Verlängerungen, Optionen und Nebenleistungen einschließlich aller Bestandteile, die ein Bieter realistischer Weise erbringen muss (geregelt in § 3 VgV, § 3 EU VOB/A, § 3 UVgO) bei Rahmenverträgen: Gesamtlaufzeit und/oder die voraussichtliche

- Abrufmenge über die Laufzeit (bei Überschreitung Folgen aus der EU-Rechtsprechung)
- keine künstliche Aufspaltung, um Schwellenwerte zu unterschreiten
- der Wert aller Lose

Losvergabe (1)

Öffentliche Auftraggeber müssen ausgeschriebene Leistungen in Lose aufteilen (§ 97 Abs. 4 GWV, § 5 VgV, § 22 UVgO, § 5 VOB/A) -

- **Fachlose:** trennen eine Gesamtleistung nach verschiedene Leistungsarten auf, wenn unterschiedliche Gewerke, unterschiedliche Qualifikationen, oder verschiedene Marktsegmente betroffen sind
- **Mengenlose:** ansonsten gleiche Leistungen werden nach Mengen oder räumlich aufgeteilt

Der Verzicht auf das Gebot der Losaufteilung ist nur möglich, sofern:

- technische Gründe (z. B. einheitliches System ist erforderlich)
- wirtschaftliche Gründe (Koordinationsaufwand ist zu hoch)
- sicherheitstechnische Gründe

Losvergabe (2)

Einzelne Lose mit einem geschätzten Auftragswert

- unter 1 Mio. Euro netto bei Bauaufträgen bzw.
- unter 80.000 Euro netto bei Liefer- oder Dienstleistungen und
- bis zu einem maximalen Gesamtwert dieser Lose von 20% des Gesamtauftragswerts,

können in einem nationalen Vergabeverfahren (ohne EU-weite Ausschreibung) vergeben werden (vgl. § 3 Abs. 9 VgV)

Ein Inhousegeschäft nach § 108 Absatz 1 GWB liegt vor, wenn ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag ohne Vergabeverfahren an eine eigene, von ihm kontrollierte Organisation vergeben darf, weil dies rechtlich wie eine „verlängerte Werkbank“ des Auftraggebers funktioniert.

Die Merkmale umfassen dabei das:

- Kontrollkriterium: Der Auftraggeber übt über die beauftragte Einheit eine Kontrolle aus, die einer internen Dienststelle entspricht
- Wesentlichkeitskriterium: Die kontrollierte Einheit erbringt mindestens 80% ihrer Tätigkeit für den öffentlichen Auftraggeber, der sie kontrolliert
- Es dürfen keine direkten privaten Beteiligungen an der kontrollierten Einheit bestehen

Eine Interkommunale Zusammenarbeit nach § 108 Absatz 6 GWB liegt vor, wenn zwei oder mehr öffentliche Auftraggeber kooperieren, um gemeinsam öffentliche Aufgaben zu erfüllen, ohne dass hierfür ein Vergabeverfahren erforderlich ist.

- die Zusammenarbeit darf ausschließlich zwischen öffentlichen Auftraggebern erfolgen
- der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient
- die beteiligten Auftraggeber am gemeinsamen Ziel mitwirken
- wechselseitige Kooperation vorliegt, also kein einseitiges Zukaufen
(Folge: ausschreibungspflichtige Leistung)

Direktauftrag Definition

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von X Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln (§ 14 UVgO und § 3a Abs. 4 VOB/A)

Schwellen Direktauftrag

Interreg



Co-funded by
the European Union

Baden-Württemberg	Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen	Baufträge
Landesbehörden 01.10.2024 – 31.12.2026	100.000.- €	3.000.- €
Kommunen 01.01.2025 – 01.10.2027	100.000.- €	100.000.-



Schwellen Direktauftrag

Interreg



Co-funded by
the European Union

Bayern (BayWiVG) 01.01.2025 – 31.12.2029	Liefer- und Dienstleistungen, Freiberufliche Leistungen	Baufträge
Landesbehörden und Kommunen	100.000.- €	250.000.- €

Schwellen Direktauftrag

Interreg



Co-funded by
the European Union

Sachsen	Liefer- und Dienstleistungen	Baufträge
Landesbehörden und Kommunen	100.000.- €	250.000.- €



Schwellen Direktauftrag

Interreg



Co-funded by
the European Union

Nordrhein-Westfalen	Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche und Bauleistungen
Landesbehörden	15.000.- €
Kommunen Ab 01.01.2026	Aufhebung der landesrechtlichen Wertgrenzen (§ 75a der Gemeindeordnung mit eigener Satzung und individuellen Werten)



Unterhalb dieses Nettobetrag von 10 000 EUR werden auf Programmebene keine spezifischen Vorschriften festgelegt, es gelten jedoch gegebenenfalls nationale Vorschriften. Für alle Ausgaben, die unter dem Schwellenwert des Programms liegen, muss nach wie vor das Prinzip der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sichergestellt werden.

Der Nachweis zu diesem Prinzip ist durch eine Marktrecherche anhand von geeigneten Unterlagen zu dokumentieren:

- Preislisten
- Schriftwechsel, E-Mails
- Telefonnotizen
- Screenshots

Um die Vergabeverfahren auf Programmebene zu harmonisieren, legen die Programme darüber hinaus einen Schwellenwert von 10 000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) fest, der von den Partnern für die Vergabe von Aufträgen unterhalb der nationalen Schwellenwerte anzuwenden ist. Oberhalb dieses Betrags und unterhalb des nationalen Schwellenwerts für die Vergabe öffentlicher Aufträge wenden die EU-Partner die „Bid-at-Three“-Regel an (es sei denn, die nationalen/institutionellen Vorschriften sind strenger, in diesem Fall sollten sie angewendet werden).

Unter EU-Schwellenwert

Interreg

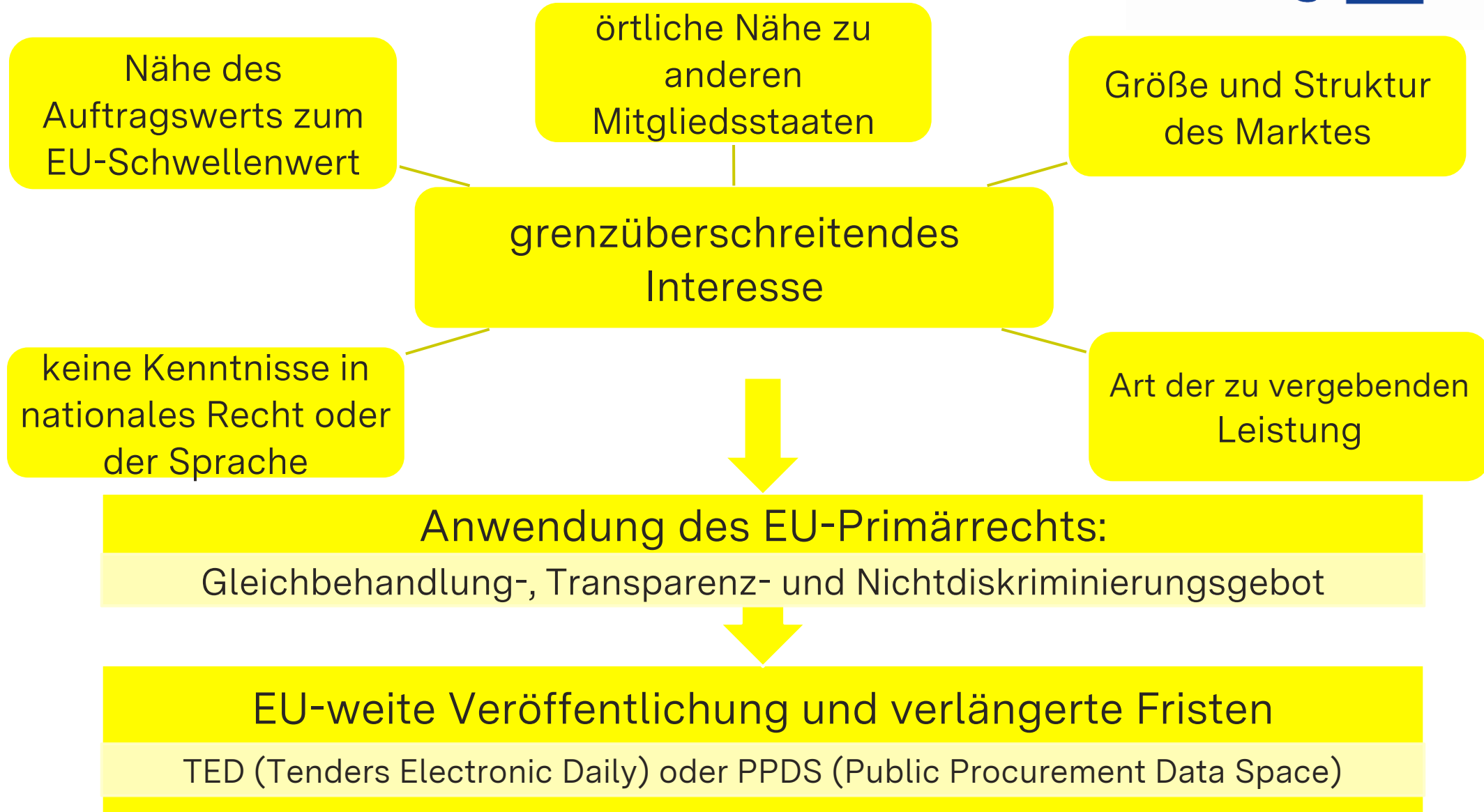


Co-funded by
the European Union

	Öffentlicher Partner (oder strenger institutionelle Regel)	Privater Partner (oder strenger institutionelle Regel)
unter 10.000.- €	Marktrecherche „light“	Marktrecherche „light“
zwischen 10.000.- € und der nationalen Schwelle für Direktaufträge (sofern die nationale Schwelle über 10.000.- € liegt)	mindestens „angemessene“ Marktrecherche, besser 3 Angebote	mindestens „angemessene“ Marktrecherche, besser 3 Angebote
über der nationalen Schwelle für Direktaufträge	nationales Vergabeverfahren	mindestens „angemessene“ Marktrecherche, besser 3 Angebote



Binnenmarktrelevanz



Definition und Rechtsgrundlagen

Rahmenvereinbarung nach Art. 33 RL 2014/24/EU

Vertrag zwischen Auftraggeber(n) und Unternehmen zur Festlegung der Bedingungen für künftige Einzelaufträge (Abrufe), also kein einzelner öffentlicher Auftrag, sondern ein rechtlicher „Rahmen“ (daher auch nicht Rahmenvertrag, sondern Rahmenvereinbarung)

Rechtsquellen:

- Oberschwellenbereich: §§ 103 Abs. 5 GWB, § 21 VgV
- Unterschwellenbereich: § 15 UVgO
- Bauleistungen: § 4a VOB/A (bzw. EU VOB/A)

Die Vereinbarung muss klare Leistungsbeschreibungen, realistische Wertschätzung, transparente Abrufregeln und die korrekte Laufzeit enthalten

- Preise oder Preisformeln, Lieferbedingungen/ - umfang, feste oder geschätzte Mengen, Laufzeit (über Schwellenwert maximal vier Jahre/ unter Schwellenwert sechs Jahre)
- auch mehrere Anbieter möglich (Mehrfachverträge)

zweistufiges Verfahren:

1. Abschluss der Rahmenvereinbarung (Vergabeverfahren)
2. Abrufe / Einzelaufträge

Arten der Abrufe:

- Direktabruf: wenn alle Bedingungen (Preis, Qualität etc.) in der Rahmenvereinbarung abschließend festgelegt sind.
- Miniwettbewerb (§ 21 Abs. 3 VgV / § 15 Abs. 3 UVgO):
 - durchzuführen, wenn nicht alle Bedingungen in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind.
 - alle geeigneten Rahmenvertragspartner werden zur Abgabe eines neuen Angebots aufgefordert.
 - Zuschlag nach objektiven Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen der Rahmenvereinbarung genannt sein müssen.
 - Miniwettbewerbe müssen ebenso fair, transparent und diskriminierungsfrei sein.

Typische Fehlerquellen:

- Umgehung des Wettbewerbs (Verletzung des Missbrauchsverbots)
- nicht alle teilnehmenden Auftraggeber werden in der Bekanntmachung genannt
- zu lange Laufzeiten
- unklare oder fehlende Höchstmengen (-werte)
- Überschreitung dieser Höchstmengen
- Abrufe ohne erforderlichen Miniwettbewerb
- unklare Kriterien für Miniwettbewerbe
- unzulässige Leistungsänderungen
- regelmäßige oder unbestimmbare Bedarfe wie Büromaterial, Wartung, Reinigung, IT (EuGH verlangt klare Mengen- und Bedarfsangaben)

Rahmenvereinbarungen bieten Flexibilität, sind aber rechtlich anspruchsvoll – Transparenz, klare Struktur und saubere Durchführung von Miniwettbewerben sind entscheidend

Ein bestehender Vertrag darf grundsätzlich nicht wesentlich geändert werden, ohne ein neues Vergabeverfahren durchzuführen. Eine wesentliche Änderung liegt immer dann vor, wenn sich der wirtschaftliche Charakter des Vertrags spürbar verändert, mit der Folge, dass ohne eine neue Ausschreibung eine unzulässige „De-facto-Vergabe“ entstehen würde.

Rechtsgrundlagen:

· oberhalb der Schwellenwerte:

- Art. 72 RL 2014/24/EU
- § 132 GWB (Liefer-/Dienstleistungen & Bau)

· unterschwellig:

- § 47 UVgO (Liefer-/Dienstleistungen)
- § 22 VOB/A (Bau)

Das Vergaberecht erlaubt jedoch bestimmte Auftragsänderungen, ohne dass eine neue Ausschreibung erforderlich ist – allerdings nur unter klar definierten Bedingungen zulässig sind etwa:

- 1. Optionen und eindeutige/klare Vertragsänderungsklauseln**
 - Präzise, klar und zweifellos im Vergabeverfahren vorgesehen.
 - (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB / § 47 Abs. 1 Nr. 1 UVgO / §§ 1 und 2 VOB/B)
- 2. Nach GWB sind Änderungen, die während der Vertragslaufzeit erfolgen muss und geringfügig sind, also weniger als 10% bei Liefer- und Dienstleistungsverträgen und 15% bei Bauleistungen des ursprünglichen Auftragswerts betragen (nach der UVgO beträgt die Grenze 20%).**
- 3. Änderungen aufgrund unvorhersehbarer Umstände**
 - Muss unvorhersehbar und vom Auftraggeber nicht verursacht sein
 - Wertgrenzen: max. 50% (nicht kumulativ)
 - (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB / § 47 Abs. 1 Nr. 3 UVgO)

Unzulässige Auftragsänderung

De-facto-Vergabe:

wesentliche Änderung gilt als neuer Auftrag = rechtswidrige Direktvergabe.

Folgen:

- Nichtigkeitsrisiko (§ 135 GWB)
- Nachprüfungsverfahren
- Schadensersatz

unzulässige wesentliche Änderungen:

- Austausch des Auftragnehmers
- Erweiterung des Leistungsumfangs
- Veränderung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zugunsten des Auftragnehmers
- Neue Anforderungen/technische Lösungen, die die Vergabeentscheidung beeinflusst hätten

Dringlichkeit im Vergaberecht (über die Auftragsänderung hinaus)

1. oberhalb der Schwellenwerte (VgV):

- § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV – Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bei äußerster Dringlichkeit
- § 10a Abs. 3, 10b Abs. 5 VOB/A EU Verfahren aus Gründen der Dringlichkeit (Fristen im offenen und nichtoffenen Verfahren)

2. unterschwellig (UVgO):

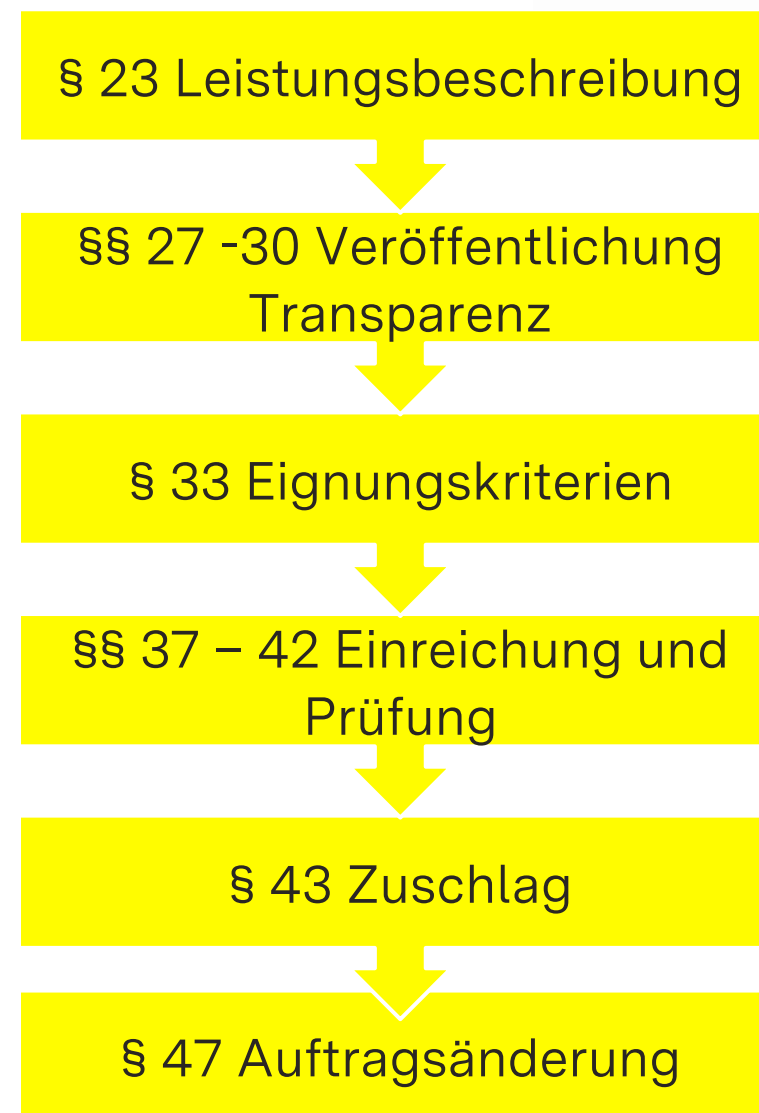
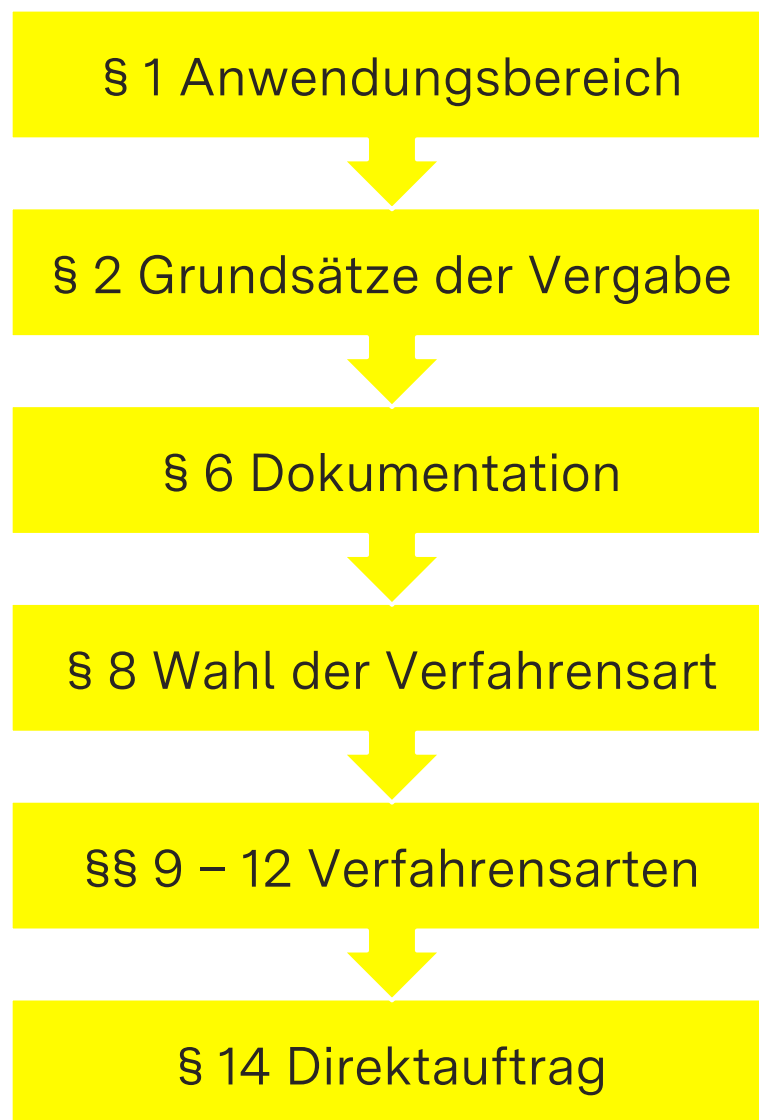
- § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO – Direktvergabe bei besonderer Dringlichkeit

3. Bauvergaben (VOB/A):

- § 3a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 VOB/A – Dringlichkeitsregel für freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Abgrenzung:

- Dringlichkeit kann Änderung rechtfertigen oder ein Ausnahmeverfahren ermöglichen, dürfen aber nicht selbst verschuldet sein



1. handelt es sich um einen öffentlichen Auftraggeber i. S. der §§ 97 ff GWB?
2. handelt es sich um eine Beschaffung nach § 103 GWB, die dem Vergaberecht unterliegt, oder liegt eine Ausnahme vor (Direktauftrag, Inhousegeschäft)?
3. wurde der Auftragswert zutreffend vom Gesamtauftragswert ermittelt und liegt keine künstliche Splittung nach § 3 VgV vor?
4. wurde die Leistungsart zutreffend bestimmt (Bau-, Liefer-/Dienst- oder freiberufliche Leistung)?
5. wurde der für die Leistung und den Auftraggeber gültige Schwellenwert zutreffend ermittelt, bzw. liegen Anhaltspunkte für eine Binnenmarktrelevanz vor?
6. ist eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung, aber mit Teilnahmewettbewerb erfolgt? Wenn nicht, liegt bei einem nichtoffenen Verfahren (über Schwellenwert § 14 VgV) oder eine beschränkte Ausschreibung (unter Schwellenwert § 8 Abs. 3 und 4 UVgO) eine zulässige Ausnahme vor.
7. wurde die vorgeschriebene Aufteilung in Lose (Mengen- und Fachlose § 97 GWB) vorgenommen oder ausreichend begründet abgelehnt? Einzelne Lose können nach § Abs. 9 VgV auch national ausgeschrieben werden, wenn sie bei Bauleistungen nicht mehr als 1.00.000.- € (Dienst- und Lieferleistungen 80.000.- €) betragen und nicht mehr als 20% des Gesamtauftragswerts ausmachen (sogenannte Bagatelllose).
8. wurde der Auftrag wie vereinbart umgesetzt; gab es Einschränkungen im Ergebnis oder gab es Nachträge, wenn ja in zulässigem Umfang über Schwellenwert
9. liegen sämtliche erforderlichen Unterlagen und eine Vergabedokumentation vor?

- Bedarfsermittlung
- Markterkundung
- Auftragswertschätzung
- Verfahrenswahl
- Losvergabe
- Eignungskriterien
- Leistungsbeschreibung
- Ausführungsbedingungen
- Formulierung der Angebotsbedingungen
- Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Prüfpfad – Durchführung

- Veröffentlichungen (ex post / ex ante)
- Anwendung der formalen Angebotsbedingungen
- Prüfung der Eignung
- Prüfung der Angemessenheit der Preise
- Anwendung der Zuschlagskriterien
- Zuschlagserteilung
- Einbeziehung von Antworten auf Bieterfragen
- Vertragsausfertigung
- Leistungserbringung
- Abrechnung einschließlich etwaiger Nachträge

Fehlerquellen (1)

- fehlerhafte Veröffentlichung (im Zweifel im Amtsblatt der Europäischen Union)
- die Nichteinhaltung von Mindestfristen
- eine etwaige Dringlichkeit ist selbst verschuldet
- schlechte Praxis bei der Festlegung der Zuschlagskriterien
- Änderung der Zuschlagskriterien während des Auftragsvergabeprozesses
- diskriminierende Auswahlkriterien, z. B. an den technischen Spezifikationen („oder gleichwertig“)
- wesentliche Änderungen an den Auswahlkriterien

Fehlerquellen (2)

- Verletzung des Vier-Augen-Prinzips
- Zulassung formal nicht wertbarer Angebotsunterlagen
- Nichtaufklärung unangemessen hoher bzw. niedriger Preise
- intransparente Zuschlagskriterien, die zu beliebigen Vergabeentscheidungen führen
- Verbotene Nachverhandlungen vor oder nach Zuschlag
- die zulässigen Grenzen für Nachträge werden überschritten
- Änderungen in der Auftragsdurchführung (ggf. Aufhebung)

Fehlerquellen (3)

- Festsetzung unangemessener bzw. unverhältnismäßiger Teilnahmekriterien (Eignung)
- unterlassene Losvergabe (Unterstellung: Vergabe in Losen sei wirtschaftlicher)
- Diskriminierung von Anbietern durch Produktvorgaben
- Vergabefremde Aspekte wie z.B. lokale Wirtschaftsförderung
- unnötige Erschwerungen wie eine nicht notwendige, zwingend vorgegebene Ortsbesichtigung
- unnötige Sicherheitsleistungen / Kautionen

Vergabeverstoß

1

- Vergabeverfahren

2

- Vergabeverstoß
- (formell oder materiell)

3

- Sanktionierung gemäß der Leitlinie (ist auch bei Verfahren unter EU-Schwellenwert anzuwenden)

Beschluss der Kommission C(2019)3452 vom 14.05.2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind.

Eine Vergabestelle bewertet ein „Erfahrungskonzept“ als Zuschlagskriterium und bezieht dabei aber die Anzahl der Referenzen mit ein. Ein Bieter rügt, dass andere Bieter mit besseren Konzepten schlechter bewertet wurden, weil sie weniger Referenzen hatten:

Lösung: Referenzen stellen ein Eignungsmerkmal dar. Eignung und Zuschlagskriterien sind jedoch strikt zu trennen.

Während der Wertung stellt der Vorsitzende fest, dass die Matrix für die Beurteilung zu grob ist. Es werden lediglich einige Verfeinerungen in der Skala eingeführt:

Nach der Angebotsabgabe darf ein Bewertungsmaßstab nicht mehr geändert werden. Die Wertung muss nach den vorher bekannt gegebenen Regeln erfolgen.

Die Vergabestelle nutzt ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb mit der Begründung, dass die Firma seit Jahren ein zuverlässiger Lieferant ist:

Dieses Verfahren schränkt jedoch den Wettbewerb ein und ist daher nur in engen Ausnahmefällen zulässig
(Alleinstellungsmerkmal, Schutzrechte, besondere Dringlichkeit)

Ein Bieter gibt ein ungewöhnlich niedriges Angebot ab. Die Vergabestelle bittet im Rahmen der Aufklärungspflicht um Erläuterungen und verlangt konkrete Preisanpassungen, da einige Positionen unlogisch günstig seien.

Lösung: Preisaufklärung bedeutet nur Plausibilitätsprüfung – es dürfen keine Preisänderungen verlangt werden.

Ein Bieter reicht eine unwesentliche Bescheinigung nicht mit ein und wird sofort ausgeschlossen.

Lösung: Nachforderungen sind zulässig und oft geboten;
Ausschluss nur bei nicht nachforderbaren Inhalten wie Preis oder Ausführungsfristen.

Änderung der EU-Schwellenwerte und für Direktaufträge

Revision des allgemeinen EU-Vergaberechtsrahmen wird vorbereitet

Vergabebesleunigungsgesetz noch in der Diskussion

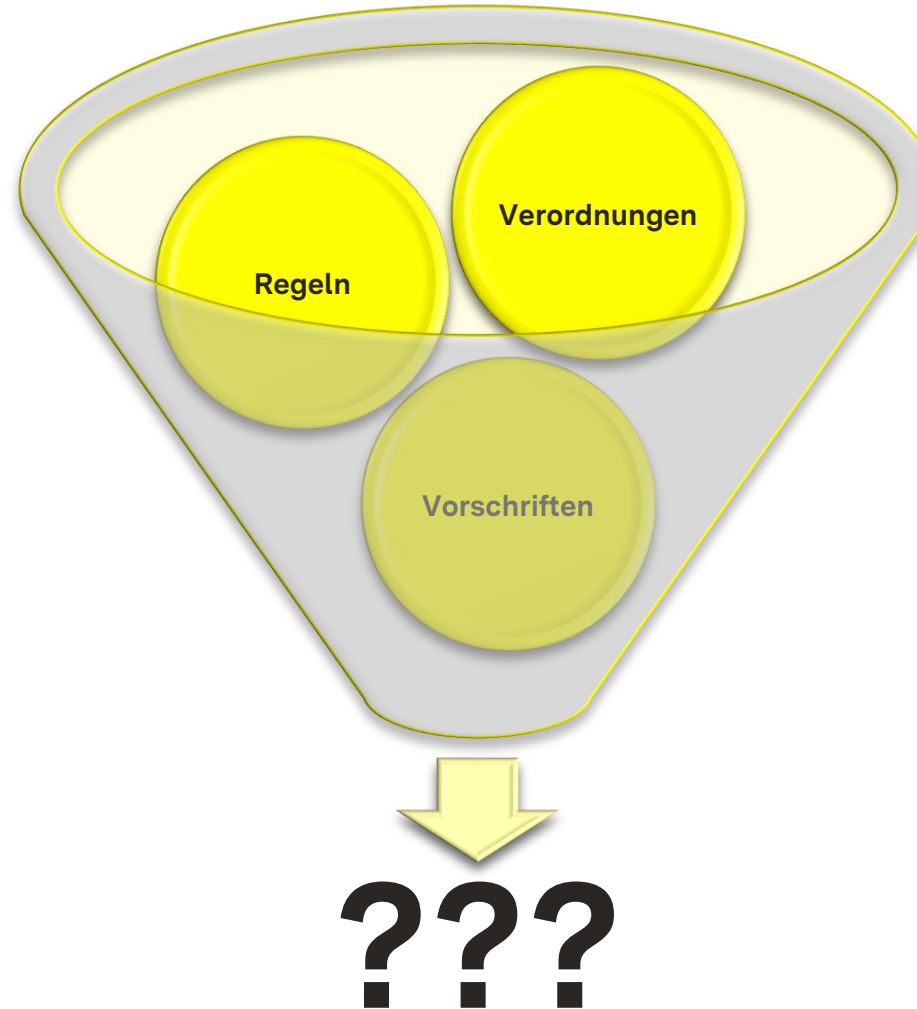
KI für Assistenz im Vergabeverfahren

Haben Sie Fragen?

Interreg



Co-funded by
the European Union



Herzlichen Dank

Gerhard Hagenbuch

Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg
Stabstelle EU-Finanzkontrolle (EFK)

interreg-nwe@ofd.bwl.de
+49 711 6673 4160

